(StA: 2022:00515, Referenz: 24Z0882, Doc: 916201.1)

Vollständige Fassung der Satzung der

HAMMONIA Schiffsholding AG

Amtsgericht Hamburg, HRB 98689

Hiermit bestätige ich in meiner Eigenschaft als Notar gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG, dass der nachfolgende Text die vollständige derzeitige Fassung der Satzung wiedergibt, in welcher die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung vom 26. April 2024 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut übereinstimmen.

Hamburg, den 30. April 2024

HEIKO ZIER HAMBURG NOTARIATSSIEGEL

Zier, Notar

Satzung der HAMMONIA Schiffsholding AG

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

HAMMONIA Schiffsholding AG

(2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, der Betrieb und die Veräußerung von Schiffen sowie das Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere aus dem Bereich der Schifffahrt, und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, ausgenommen erlaubnispflichtige.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder unmittelbar oder mittelbar zu dessen Förderung geeignet sind. Die Gesellschaft ist weiterhin zum Erwerb oder der Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland berechtigt. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3
Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.639.184,00 und ist eingeteilt in 136.414 nennwertlose Stückaktien.

(2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Urkunden eines Aktionärs oder über sämtliche Aktien kann jeweils eine Urkunde ausgestellt werden.

(4) Die Gesellschaft kann Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) oder auch nur eine Urkunde über sämtliche Aktien (Globalaktie) ausgeben. Der Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

§ 4
Vorstand - Zusammensetzung, Vertretung, Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Jedem Vorstandsmitglied kann Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (§ 181 2. Alternative BGB), eingeräumt werden.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Schiffen;

b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen der Schifffahrtsbranche mit einer Beteiligungsquote von mindestens 25 % der Anteile an dem jeweiligen Unternehmen;

c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen an sonstigen Unternehmen;

d) Erwerb und Veräußerung von Finanzanlagen, sofern der Ankaufs- bzw. Verkaufspreis € 1.000.000 übersteigt.

§ 5
Aufsichtsrat - Zusammensetzung, Amtsdauer, Vorsitz

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl eines Ersatzmitgliedes für jedes Aufsichtsratsmitglied ist zulässig.

(3) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen

Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die restliche Amtszeit eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

§ 6
Einberufung, Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder auf vergleichbarem Wege gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

(4) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben.

§ 7
Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer zu rechnen ist, eine feste Vergütung in Höhe von mindestens 10.000 EUR pro Mitglied und Jahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält mindestens 15.000 EUR pro Jahr. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält darüber hinaus ein Sitzungsgeld in Höhe von 250 EUR für jede Sitzungsteilnahme. Die genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann jeweils eine höhere Vergütung bewilligt werden. Die Regelungen in diesem Absatz finden erstmals für das am 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr Anwendung.

(2) Für nicht vollendete Kalenderjahre ist die Mindestvergütung zeitanteilig zu berechnen.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

§ 8
Ort und Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

(2) Sie wird durch den Vorstand einberufen.

(3) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger.

(4) Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Frist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 9 Abs. 1. Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der gesetzlichen oder vorgenannten Formen und Fristen fassen, wenn kein Aktionär widerspricht.

§ 9
Teilnahme an der Hauptversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform in deutscher oder englischer Sprache zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens 6 Tage der vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

(2) Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts zu erbringen. Werden die Aktien zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht bei einem depotführenden Institut verwahrt, kann die Bescheinigung nach Satz 1 auch von einem deutschen Notar sowie von einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden. Der Nachweis hat

sich auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen.

(3) Die Einzelheiten über den Nachweis des Aktienbesitzes und die Ausstellung von Eintrittskarten können in der Einladung bekannt gemacht werden.

§ 10
Vorsitz in der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festzusetzen.

Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.

§ 11
Beschlussfassung und Vertretung

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.

§12
Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

(1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss nebst Anhang sowie ggf. den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss nebst Anhang, ggf. den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.

(2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.

§13
Gewinnverwendung

(1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie nur dann einen Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, wenn der Jahresüberschuss nach etwaigen Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und einem etwaigen Abzug eines Verlustvortrages 6,5 % der Summe aus Grundkapital und der Kapitalrücklage übersteigt. In diesem Fall dürfen Vorstand und Aufsichtsrat bis zu 50 % des übersteigenden Betrages in andere Gewinnrücklagen einstellen.

(2) Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

§14
Fassungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§15
Gründungskosten

Die Kosten der Gründung tragen die Gründer.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 03.05.2024

Heiko Zier, Notar